



Az.: 2012-05-D-15-de-13

Original: EN

Kriterien für den medizinischen/psychologischen/psycho-pädagogischen und/oder interdisziplinären Bericht:

- Leserlich, auf Briefpapier, unterschrieben und mit Datum versehen sein
- Angabe des Titels, des Namens und der beruflichen Qualifikationen des/der Experten, der/die die Bewertung und Diagnose des Schülers vorgenommen hat/haben
- Anhand eines medizinischen/psychologischen/psycho-pädagogischen oder interdisziplinären Berichts wird die Art der medizinischen und/oder psychologischen Bedürfnisse des Schülers sowie die Tests oder Techniken, die zur Erstellung der Diagnose verwendet wurden, genau angegeben.
- Der Bericht über Lernstörungen muss die Stärken und Schwierigkeiten des Schülers/der Schülerin (ggf. kognitive Beurteilung), ihre Auswirkungen auf das Lernen (pädagogische Nachweise) und die Tests oder Techniken beschreiben, die zur Erstellung der Diagnose verwendet wurden.
- Im Gutachten über medizinische/psychologische Probleme müssen die medizinischen/psychologischen Bedürfnisse des Schülers/der Schülerin und ihre Auswirkungen auf das Lernen angegeben werden (pädagogischer Nachweis).
- Das medizinische/psychologische/psycho-pädagogische und/oder interdisziplinäre Gutachten muss die Rohpunktzahlen für Tests mit quantitativen Ergebnissen und die qualitativen Ergebnisse für Tests, bei denen es nur diese gibt, sowie die Schlussfolgerung enthalten, wie sie mit den durchschnittlichen Ergebnissen zusammenhängen. Die Tests sollten auf internationaler oder nationaler Ebene standardisiert werden.
- Alle Berichte müssen eine Zusammenfassung oder Schlussfolgerung enthalten, in der die erforderlichen Anpassungen und gegebenenfalls Empfehlungen für das Lehren/Lernen zur Berücksichtigung durch die Schule aufgeführt sind.
- Ein medizinischer/psychologischer/psycho-pädagogischer und/oder interdisziplinärer Bericht muss regelmäßig aktualisiert werden und darf nicht älter als vier Jahre sein oder wenn der Schüler die Jahrgangsstufe wechselt.

Im Falle einer dauerhaften und unveränderlichen Behinderung (und wenn die Unterstützende Beratungsgruppe zustimmt), sind außer regelmäßigen Aktualisierungen keine weiteren Tests erforderlich. Für einen Antrag auf Sondervorkehrungen für das Europäische Abitur ist ein vollständig aktualisiertes medizinisches/psychologisches/psychoedukatives und/oder interdisziplinäres Gutachten erforderlich. Die Unterlagen sollten nicht **älter als zwei Jahre sein, d.h. sie dürfen nicht vor Oktober in der Klasse S3 und nicht später als Oktober in der Klasse S5 datiert sein.**

- Um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, ist der Experte/die Expertin, der/die die Schüler\*innen beurteilt, weder ein(e) Mitarbeiter\*in der Europäischen Schule noch ein(e) Verwandte(r) des Schülers/der Schülerin.
- Falls nicht in einer der Arbeitssprachen verfasst, ist eine Übersetzung ins Französische, Englische oder Deutsche beizufügen.